

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sicht des Waldmeisters und den korrumpierten Forstknechten herührten, auf das schärfste, ohne jedoch mit ihren Weisungen eine merkbare Besserung zu erzielen. Im Gegenteil, die Bauern fühlten sich so sehr Herren der Wälder, daß sie 1738 sich der amtlichen Brennholzausfuhr aus dem oberen Weißenbachtal tätlich widersetzen und sie verhinderten<sup>36)</sup>. Nun griff man in Wien mit allem Ernst ein, konnte aber gegen die aufrührerischen Bauern nicht unmittelbar vorgehen, weil sie nicht dem Gerichtsstand des Salzamtes zugehörten. Der Landeshauptmann, dem die Entscheidung über den Straffall zustand, zögerte und wollte vorher den Tatbestand kommissionell erheben, zu welchem Behufe er den Salzamtman vord. Graf Ferdinand von Seeau, durch dieses Ansinnen beleidigt, lehnte die Ladung ab und setzte es durch, daß die geheime Hofkanzlei den Landeshauptmann beauftragte, die renitenten Bauern in „schwere allenfalls empfindliche Leibesstrafe“ zu nehmen, ohne deshalb ein weiteres Verhör oder eine Kommission anzuordnen<sup>37)</sup>.

#### 4. Klosterwälder.

Die Holznutzung der zum Kloster Mondsee gehörigen Waldungen war ebenso wie jene der Herrschaft Kammer und Kogl dem Salzamte vorbehalten, die Waldbewirtschaftung daher die gleiche. 1687 kam es zu einer Auseinandersetzung des Salzamtes mit dem Prälaten, dessen Förster in Wildenegg den Untertanen das Hausholz aus den reservierten Wäldern ohne Wissen des Amtes anwies und für jeden Fichtenstamm zwei, für jede Buche einen Kreuzer Forstrecht einhob. Der Prälat behauptete dieses Recht, weil die Waldungen um den Mondsee und den Wolfgangsee schon vor vielen hundert Jahren unmittelbar vom Hause Bayern gestiftet worden wären, wohingegen der Salzamtman auf das Generalwaldbuch von 1633 und ältere Dokumente hinwies, denen zufolge das Holz aus diesen Wäldern zu Schiffen und anderem Gebrauch diene. Der Streit wurde von der im selben Jahre tagenden Hauptvisitationskommission nach Zugeständnissen beider Parteien gütlich beigelegt<sup>38)</sup>. Die Kommission ordnete aber eine neuerliche Vermarkung der vorbehaltenen Wälder an, innerhalb welcher das Salzamt unge-

<sup>36)</sup> Res. 1738, S. 616, 681; 1739, S. 33.

<sup>37)</sup> Res. 1739, S. 79.

<sup>38)</sup> Res. 1687, S. 526; S. O. A. Bd. 172.